
BEITRAGSORDNUNG

DES

KARLSRUHER SPORT-CLUB MÜHLBURG-PHÖNIX e.V.

GÜLTIG AB DEM 01.07.2026

Beitragsordnung
des
Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.
(„KSC e.V.“ oder „Verein“)

Präambel

- (1) Der KSC e.V. gibt sich auf Grundlage von § 25 der Satzung nachfolgende Beitragsordnung.
- (2) Für den Erlass der Beitragsordnung ist das Präsidium zuständig. Die Zustimmung des Mitgliederrats ist erforderlich.
- (3) Die Beitragsordnung konkretisiert und ergänzt die Regelungen der Satzung. Sie legt insbesondere die Höhe der Beiträge der Mitglieder verbindlich fest.

§ 1

Grundsatz

Die von den Mitgliedern des Vereins zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie Betragsermäßigungen werden entsprechend den Bedürfnissen des Vereins vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Mitgliederrat festgelegt. Außerordentliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 2

Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Erteilung einer Abbuchungsermächtigung werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

Aktive Mitgliedschaft (als Sportler in einer der Abteilungen)	Euro / Jahr
Erwachsene ab 18 Jahre	150,00
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	90,00
Familien (alle im Haushalt lebenden Eltern mit Kindern unter 25 Jahre)	190,00

Passive Mitgliedschaft	Euro / Jahr
Erwachsene ab 18 Jahre, Klassik-Mitgliedschaft	75,00
Erwachsene ab 18 Jahre, die auch Mitglied der Supporters Karlsruhe sind	75,00
Erwachsene ab 18 Jahre, Premium-Mitgliedschaft	90,00
Erwachsene ab 18 Jahre, ermäßigt (Schüler, Studenten / Auszubildene, Rentner, Schwerbehinderte)	70,00
Kinder 0-6 Jahre	0,00
Jugend 7-17 Jahre	40,00
Familien (alle im Haushalt lebenden Eltern mit Kindern unter 25 Jahre)	160,00
Lebenslange Mitgliedschaft	1.894,00 einmalig
Fördermitgliedschaft (natürliche Personen)	300,00
Fördermitgliedschaft (Firmen, Verbände) ohne Stimmrecht und Vor- kaufsrecht auf Tickets	500,00

Ohne Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5.- € je Rechnungserteilung erhoben.

Bei Bankrücklastschriften, die der KSC nicht zu vertreten hat, werden die erhobenen Bankgebühren dem Mitglied weiter belastet.

§ 3 **Fälligkeit**

Die Beiträge sind jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres (01.07.) im Voraus zu entrichten, bei Neueintritt mit Beginn der Mitgliedschaft. Im Falle einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.).

§ 4 **Beitragsfreiheit**

Das Präsidium kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Mitglieder-rats beitragsfrei stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Sonderbeiträge der Abteilungen

Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Präsidiums Sonderbeiträge zu erheben.

§ 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Gebühren und Beitragsforderungen ist Karlsruhe.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Beitragsordnung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Beitragsordnung im Übrigen hiervon nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitragsordnung tritt mit dem 01.07.2026 in Kraft.

Karlsruhe, den 01.07.2026

Gez. das Präsidium

Gez. der Mitgliederrat